



<36626484570015

image
not
available

Lorenz Wolf
Pfarrer zu Klein-Rinderfeld und Kist

# Betrachtungen

über
die Militärpflichtigkeit, das Wandern und Auswandern der Churbaierischen Unterthanen im Fürstenthume Würzburg.

---

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere liceat.
Tacitus.

---

Würzburg
in Commission bey Joseph Stabel
1805.



image
not
available

Die Militärpflichtigkeit, das Wandern und Auswandern der Churbaierischen Unterthanen in dem Fürstenthume Würzburg ist von der Art und Beschaffenheit, daß es wohl der Mühe werth ist, diesem wichtigen Gegenstande einige Betrachtungen zu widmen. Damit aber diese Betrachtungen in desto helleres Licht fallen, muß denselben das, was seit der Säkularisation in dem Fürstenthume Würzburg über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern ist verordnet und verfüget worden, in chronologischer Ordnung vorausgesetzt und darauf einige Ansichten angereihet werden.

I.

Unterm 8ten Jänner 1803 wurde die Konfiskation auf das Vermögen jener Churfürstlichen Unterthanen in Franken gesetzt, welche, wenn sie auch gleich nicht in wirklichem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten. *)

Unterm

*) Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803, drittes Stück, Seite 10. Die Vermögenskonfiskation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeseingebohrnen betreffend.







3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit erstrecken sich bis auf das zurückgelegte zwey und dreysigste Jahr, und werde zur Redimirung derselben — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklicher Bewilligung stattfinden könne — eine Summe von 150 fl. rhn. festgesetzet.

4) (7.) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung sey die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

5) (8.) Da in den k. k. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstrecket werde, *) daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiete, und sie nicht vorher den Emigrationskonsens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen werde, so seye auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

6) (9.) Obgleich zwischen den Churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen seyn, so befreye nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenke, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung

*) Man wird in der Folge sehen, daß die Strenge über diesen Gegenstand in den Churbaierischen Staaten noch viel weiter getrieben ist, und die Ausnahme mehr als Regel wird.



ländische Militärdienste getreten seyn, müsse der Buchstabe derselben ohne weiteres Anwendung finden. *)

Unterm 22sten August 1803 wurde bekannt gemacht, daß von nun an und in Zukunft das anfallende Deserteursvermögen für den Militärfiskus beygetrieben werden solle. **)

Unterm 17ten September des nämlichen Jahres wurde bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 26. März desselben Jahres die Auswanderung betreffend, so viel die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Erlaubniß betrifft, auch von den Personen des weiblichen Geschlechts zu verstehen sey. ***)

Unterm 28sten November 1803 wurde bestimmt daß bey Militär-Einstandskautionen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne mehr nicht als höchstens eine Summe von hundert fünfzig Gulden rheinisch vertragsmäßig festgesetzt werden dürfe. ****)

Unter dem 18ten April 1804 wurde bekannt gemacht, daß von nun an kein Kapitulant gegen einen

*) Daselbst 21stes Stück. Seite 102. Die gegen Deserteurs zu beobachtende Vermögenskonfiskationsgrundsätze betreffend.

**) Das. 33. St. S. 169. Die Vermögenskonfiskation der Deserteurs betreffend.

***) Daselbst 38stes Stück. Seite 226. Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen betreffend.

****) Daselbst 48stes Stück. Seite 305. Die Militär-Einstandskaution betreffend.



image
not
available

ten Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf zehn Jahre festgesetzt, wobey ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre zu rechnen ist.

§. 10) Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirkt:

1) Durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigmachung noch Unentbehrlichkeit zu beweisen. Jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten. Auch bleibt der ausgediente, welcher das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet im Nothfalle zur innern Vertheidigung sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten *) der Abschied ertheilt werden, wenn er eine Ansäßigkeit erhält und zu Hause unentbehrlich wird.

Wenn aber ein Soldat, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden, abgeliefert und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstzeit angehalten werden.

Auf gleiche Weise sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres

*) Der Soldat heißt Kantonist, weil die Churfürstlichen Lande in Rekrutirungsdistrikte oder Kantone eingetheilet sind, dergleichen 11 bestimmet seyn.



image
not
available

gegen Wanderpässe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden. Den Untauglichen kann ein längerer Paß ertheilet werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreyer Zeugen aus den betheiligten Familien untersucht, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bey Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besitzt, um neue Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder durch einen Handschlag beym Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

§. 29. Kehrt der Handwerkspursch nach Verfluß der Wanderungsjahre nicht zurück, und rechtfertiget sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine giltige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobey jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

§. 32. Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden.

Sollte



gen erlangter Ansäßigkeit oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar vorstehendes nicht Statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Redemtions = Quantums zu 180 fl. zu bemessen, und an die Militärkasse zu liefern ist.

§. 41. Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheyrathung, bey Handwerkskonzessionen, bey Vertheilung der Kulturs=gründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

Dieses ist das vorzüglichste aus dem allgemeinen Kantonsreglement, in wie weit dasselbe zu unsern Betrachtungen geeigenschaftet ist.

Unterm 25sten May 1804 wird sämmtlichen Polizeybehörden untersagt, inländischen Handwerkspurschen einen Paß in das Ausland zu ertheilen; sondern derselbe solle nach erhaltener Erlaubniß zu wandern von der Landesdirektion unmittelbar ausgefertiget werden. *)

Von der Verordnung, welche unter dem 18ten Junius 1804 erschienen ist, und den Titel führt: Die Bestimmungen über Auswanderungen im Allgemeinen betreffend, **) heben wir folgendes hieher gehörige aus:

1) In

*) Daselbst 19tes Stück, Seite 123 — 124. Paßertheilung für Handwerkspursche ins Ausland betreffend.

**) Daselbst 21stes Stück, Seite 144 u. f.

Unterm 17ten August 1804 wurde verordnet, daß Niemand vor erlangtem Consense zur Emigration weder seine diesseitigen Besitzungen veräußern, noch sich anderwärts ankaufen dörfe, indem sonst unrücksichtlich hierauf alle Auswanderungskonsens-Gesuche lediglich nach der Strenge der Gesetze, was auch der Supplikant bereits vorgenommen haben mag, werden beurtheilt werden. *)

Unterm 3ten November 1804 wird den Pfarrern verboten, einem Unterthanen, der sich außer Land ansäßig machen oder verheurathen will, einem Taufschein und Verkündigungszettel zu geben, wenn derselbe nicht vorher von seinem betreffenden Landgerichte ein Zeugniß über die bewilligte Auswanderung beybringt. **)

Endlich erschien folgende Bekanntmachung, die ich ihres merkwürdigen Inhaltes wegen ganz hersetze.

Bekanntmachung.

(Das Kantons = Reglement betreffend.)

Max. Joseph Churfürst rc. rc.

Wir haben die verschiedenen Beschwerden, welche wegen des unterm 30sten April 1804 erlassenen Kan=



*) Das. 28stes Stück, S. 187. Die Nachsuchung des Consenses bey Auswanderungen im Würzburgischen betreffend.

**) Das. 37stes Stück, S. 258. Die Ausfertigung von Taufscheinen betreffend.

Unsere Landesdirektion zu Würzburg hat diese Erläuterung der angezeigten §§. Unsers Kantons-Reglement durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und sich sowohl darnach zu achten, als die übrigen einschlägigen Zivilbehörden darauf anzuweisen.

München den 7ten Jänner 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Mongelas.

auf Churfürstl. Höchsten Befehl

v. Flad.

## II.

Nachdem wir nun das, was während der bayerischen Besitznahme vom Fürstenthume Würzburg daselbst über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern öffentlich ist bekannt gemacht worden, ausgehoben und unsern Lesern mitgetheilt haben, so geben sich in Rücksicht dieser Gegenstände folgende besondere Ansichten:

### A.

### In Rücksicht der Militärpflichtigkeit.

1) Jeder Unterthan, der nicht wegen Geburt, Religion, Stand, Ansäßigkeit und Gewerb befreyet ist, ist der Militärpflichtigkeit unterworfen.

2) Diese Militärpflichtigkeit fängt mit dem 18. Jahre an und endigt sich mit dem 36sten Jahre, wenn nicht Mangel an hinlänglicher Mannschaft mit denen



image
not
available

8) Wer in fremde Kriegsdienste tritt und betreten wird oder zurückkömmt, wird zur Nationaldienstleistung angehalten.

9) Wer, um dem Zuge sich zu entziehen, sich ausser Landes begiebt, oder wer während dem Zuge ohne obrigkeitliche Erlaubniß schon ausser Landes ist, und auf geschehene Vorladung binnen Jahresfrist nicht erscheinet, wird gleich einem Deserteur seines Vermögens verlustiget.

B.

In Rücksicht des Wanderns.

1) Kein Handwerkspursch darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Fremde gehen.

2) Der Paß, dessen der wandernde Handwerker bedarf, muß von der churfürstlichen Landesdirektion selbst ausgefertiget seyn.

3) Die Wanderjahre dauern in der Regel länger nicht als drey Jahre.

4) Die Wanderschaft soll gleich nach geendigten Lehrjahren geschehen.

5) Der unvermögliche Handwerker wird durch Handtreue gezwungen, jährlich Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurück zu kehren.

6) Wer nach Ablauf der Wanderjahre nicht zurückkehrt oder sein Ausbleiben rechtfertiget, dessen Vermögen ist verfallen, wenn er auf geschehene Vorladung binnen Jahresfrist nicht erscheinet.

C.





image
not
available





dem, daß ich zu meinen Betrachtungen selbst schreite. Doch achte ich es des Gegenstandes würdig, denselben noch einige feyerliche Erklärungen voraus zu setzen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern zu machen geruhet haben. Die erste feyerliche Erklärung ist enthalten in dem Besitznahme-Patente Sr. Churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstenthümer in Franken *) wo es heißt, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht alles anwenden werden, sämmtlichen neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen. **)

Die zweyte feyerliche Erklärung ist zu lesen im 19ten Stücke des Regierungsblattes 1804, Seite 124 wo es heißt: Bey dem festen Entschlusse Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Höchstdero Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichsthohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben .....

Di nämlichen Worte lesen wir in der redenden Person Sr. Churfürstl. Durchlaucht selbst im 20sten Stücke des nämlichen Jahrganges des Regierungsblattes Seite 132.

Diese wiederholten feyerlichen Erklärungen müssen uns zum überzeugensten Beweise dienen, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht unser Gnädigster Herr und Landesvater Ihre Unterthanen zu allgemeiner Zufriedenheit regieren wollen und daß das, was die Unter-

*) Regierungsblatt 1803 1tes Stück, Seite 3 — 4.

**) Heinrich IV. König in Frankreich pflegte zu sagen: Er wolle nicht ruhen, bis jeder seiner Unterthanen Sonntags sein Huhn im Topfe habe.

image
not
available

baten. Der Soldat ist also dem Staate unentbehrlich, sowohl von aussen als von innen Ruhe und Sicherheit zu haben und Ordnung zu erhalten. Auf wem ruhet aber die Pflicht zum Soldatenstande? Wer den Nutzen hat, muß auch die Last tragen, und wer von andern will beschützet werden, muß sich selbst beschützen helfen. Folglich ist jeder Staatsbürger, der waffenfähig ist, zum Soldatendienste verpflichtet.

Der Staat bedarf aber nicht immer so vieler Soldaten, als er waffenfähige Bürger hat. Es würde vielmehr dem Staate zum größten Nachtheile gereichen, wenn jeder Staatsbürger zu gleicher Zeit auch Soldat wäre, besonders seitdem man lauter stehende Armeen hat. Gewerb, Handlung, Feldbau, Kunst u. s. w. würden brach liegen.

Es ist auch nicht jeder Staatsbürger, ob er gleich an und für sich waffenfähig, zum Soldatenstande geeigenschaftet. Es giebt auch Staatsbürger, welche dem Staate so wesentliche, ja wesentlichere Dienste leisten, als wenn sie wirklich innere und äussere Feinde bekämpften.

Es können, es müssen also gewisse Staatsglieder für allzeit oder für gewisse Zeiten vom Soldatenstande frey bleiben und dafür rechtmäßig erklärt werden.

Da weiter die Militärpflichtigkeit aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger obliegt, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Aussen und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen *), und folglich

*) Regierungsblatt 1803 13tes Stück, Seite 53.



Es kann auch nicht geläugnet werden, daß der Soldatenstand durch eine Art von Unthätigkeit und Ruhe, in welcher sich der dienende Soldat befindet, den Uebergang zur Unsittlichkeit öffnet *); und da die Unthätigkeit und Ruhe des Soldaten um so größer ist, und also um so leichter zur Ausschweifung führet, je größer die Zahl der Mitdienenden ist, so folgt von selbst, daß der Staat hierauf Bedacht nehmen, und, da er doch einmal Soldaten haben muß, die Zahl derselben nach Möglichkeit beschränken müsse, auf daß die Ursache zur Ausschweifung durch häufigern Dienst gehindert werde.

Es ist ferner aus der Erfahrung gewiß, daß Leute, welche Militärdienste gethan haben, im bürgerlichen Leben nicht so willig und folgsam sind **), so daß man von solchen Leuten, um ihre Unbiegsamkeit zu entschuldigen oder die Quelle derselben zu entdecken, nur gewöhnlich zu sagen pflegt: Es ist halt ein Soldatenkopf. Folglich bedarf auch in dieser Rücksicht der Militärstand Einschränkung in Betreff der Zahl der Dienenden.

Ein verminderter Soldatenstand muß auch besonders in unsern Tagen dazu beytragen den verschuldeten Staaten wieder aufzuhelfen. Gesetzt ein gro-

*) Est et militiae negotiosum otii genus, sed multo pestilentissimum, ex quo semel omnium bonarum rerum exitium, et omnium malarum rerum colluvies proficiscitur. Erasm Rot. instit. Princ. Christ.

**) Man sollte es kaum glauben, da der Soldat als Soldat dem strengsten Gehorsam unterworfen ist. Allein es ist doch in der That nicht anderst.



image
not
available

militärpflichtig, wann er Kräfte genug hat, Militärdienste zu versehen; bleibt hingegen aber so lang militärpflichtig, bis ihm die Kräfte zur Versehung des Militärdienstes nicht mehr hinreichen. Der Militärpflichtige muß sich darum auch früher oder später, je nachdem ihn das Loos trift, zum Militärdienste gebrauchen lassen, und hat an und für sich nicht eher das Recht, eine Dienstfreyheit zu erwarten, als bis er Dienstunfähig geworden ist. Da aber die Zahl der Militärpflichtigen im Staate gewöhnlich größer ist, als zu gleicher Zeit zum Dienste erfordert werden, so ist es billig, daß man den Militärpflichtigen weder gleich, da er dienstfähig geworden ist, zum Dienste zwingt, noch denselben bis zur Unfähigkeit, wenn er nicht freywillig bleibt, oder etwa zur Strafe bleiben muß, darin behält oder zum Dienste verpflichtet erklärt, damit nicht einer allein die Last und Beschwerniß trage, und die übrigen frey durchkommen.

Das Glück und der Wohlstand des Staates in sofern derselbe von innern oder äussern Feinden nicht gefährtet wird, hängt auch gar nicht vom Militärstande ab. Vielmehr ist dieses nur ein Nothstand, um Unheil vom Staate abzuhalten oder abzuwenden, worauf auch eigentlich die Militärpflichtigkeit sich gründet. Das wahre Glück und der wahre Wohlstand des Staates liegt, sofern nur auch Religion und Sitten blühen, in der Betriebsamkeit des bürgerlichen Lebens. Der Staat muß also besondern Bedacht darauf nehmen, daß diese Betriebsamkeit nicht gehemmet und unterbrochen werde, sondern daß vielmehr jedes Staatsglied im Stande sey,

image
not
available

haben, welcher betagte Männer quälet, die zur zweyten Ehe solche Personen wählten, welche ihnen in ihrem Alter ein Häuflein Kinder gebahren, welche sie nun als Waise verlassen müssen.

Mit dem sechszehnten, siebenzehnten, achtzehnten Jahre fangen erst die Kräfte des Jünglings sich zu entwickeln an, der Verstand keimet auf, und er denkt nach, durch welche Mittel er einst sein Brod gewinnen und eine Familie versorgen wolle. Das Bauern- und Taglöhnerwesen ist zwar bald gelernt, doch aber muß der Körper auch an die Arbeit gewöhnet werden, dabey hat auch dieser grobe Buchstabe, wie man die Bauern und das Taglöhnern zu nennen pflegt, seine feinen Züge, seine Vortheile und Kunstgriffe, welche Zeit, Unterricht und Erfahrung erheischen, so daß man vor dem zwanzigsten Jahre selten einen jungen Menschen wird kennen lernen, der ein guter Bauer ist oder mit Nutzen und Vortheil einen Taglohn verrichtet, besonders in Sachen, die einige Kenntniß, wie z. B. das Säen, der Weinbau u. s. w. voraussetzen.

Was ich von Bauerey und vom Taglöhnern behaupte, gilt noch weit mehr von Handwerkern und Künsten. Der junge Mensch begiebt sich selten vor dem sechszehnten Jahre zu einem Handwerke, besonders zu einem solchen, welches Körperkräfte erfordert, als jenes der Schmiedte, Maurer, Zimmerleute u. s. w. Die gewöhnliche vorgeschriebene und auch erforderliche Lehrzeit ist drey Jahre. Allein nachdem der Handwerksjunge auch ausgelernt hat und Ledig gesprochen ist, ist er selten schon im Stande, auf dem erlernten Handwerke große Fortschrit-

te



image
not
available

reich ist, wenig Eingang mehr bey dem weiblichen Geschlechte, weil nach dieser Zeit die männliche Schönheit schon entstellet zu werden anfängt. — Es ist auch keine Zeit zum Antritte des Ehestandes für das männliche Geschlecht schicklicher als jene, die ich so eben angegeben habe. Der Mann hat nun seinen vollkommenen ausgewachsenen Körper, besitzt die ganze männliche Stärke, verbindet mit dem Gebrauche der Vernunft auch so viel Erfahrung, daß er ein Hauswesen führen kann; hat Hoffnung, daß, wenn er anderst das natürliche Alter erreichet und nicht vor der Zeit stirbt, er seine Kinder erwachsen, zu guten Christen und brauchbaren Bürgern erzogen, und im Alter sich zur Stütze sehen werde, wird dadurch aufgemuntert, seinen Nahrungsstand auf's beßte einzurichten, für seine Kinder ein ansehnliches zu gewinnen, von dem er sich einst wieder einen kleinen Theil als Leibgeding oder Nahrungsauszug vorbehält, kann die herrschaftlichen Abgaben unbeschwert entrichten und ist solchergestalt sich und dem Staate nützlich. Nehmen wir aber einen veralteten Menschen von 36 — 40 und mehreren Jahren, was ist von diesen zu hoffen? Anspruchlos auf eine erwünschte Heurath, da er für das weibliche Geschlecht wenig oder keine Reitze mehr hat, muß er nehmen, was er bekömmt, eine vielleicht schon gefallene Person oder des Dienens müde arme ausgearbeitete Dienstmagd; oder da er bereits veraltet ist und die Neigung zur Ehe sich vermindert hat, bleibt er ledig und ergiebt sich einem unthätigen, müßigen Leben. Im ersten Falle bleibt ein solcher Mensch gewöhnlich sich und dem Staate zur Last.

Den





Unter der Fürstbischöflichen Regierung im Fürstenthume Würzburg konnte es wenig Beschwerden gegen Militärpflichtigkeit geben. Ein großer Theil der dienenden Soldaten bestand aus Freywilligen. *) Die übrigen wenigen, die noch fehlten, wurden von dem sogenannten Landesausschusse genommen, wel-

*) So sehr es zu wünschen wäre, daß um der bürgerlichen Betriebsamkeit keinen Abbruch zu thun, alle Soldaten aus Freywilligen bestünden, so bin ich doch darin nicht miteinverstanden, daß man jeden Freywilligen, der sich zum Soldatendienste meldet, unbedingt annimmt, sofern er nur die Größe hat und sonst fehlerfrey ist. Dieses giebt zu großen Uebeln Anlaß. Leben Aeltern ihren Söhnen nicht zu Gefallen, so pochen sie auf, lassen sich anwerben und setzen solchergestalt ihre Aeltern in die größte Verlegenheit. Aeltern, die ihre entwichenen Söhne in der Arbeit nicht entbehren können, müssen nun viel Geld daran wenden, um dieselben wieder vom Militärdienste frey zu machen. Die Söhne, die nun noch mehr sich fühlen, maßen sich vollends die Herrschaft über ihre Aeltern an, und bey jedem verdrüßlichen Vorfalle stimmen sie das alte Lied an. Aeltern sind gezwungen nachzugeben und ihre bösen Buben herrschen zu lassen. Dieses war gar oft der Fall unter der Fürstbischöflichen Regierung. Man sollte darum freywillig zum Soldatendienste sich anbietende Landeskinder nicht anderst in Dienst aufnehmen, man habe dann ein obrigkeitliches Zeugniß erhalten, daß der Rekrut sich nicht aus Verdruß gegen seine Aeltern habe anwerben lassen. Im widrigen Falle sollte man ihn wohl gezüchtiget nach Haus schicken. Das nämliche sollte auch Statt haben gegen jenen bösen Buben, die nach begangener Uebelthat Soldaten werden, um der bürgerlichen Strafe zu entgehen.

image
not
available

auf acht vermindert, und es ist zu hoffen, daß auf die erste Erleichterung auch die zweyte folgen werde, und die Unterthanen des säkularisirten Fürstenthumes Würzburg sich so wenig über den Druck der Militärpflichtigkeit und der Militärjahre werden zu beklagen haben, als jene des ehemals geistlichen Fürstenthumes Würzburg.

3) Da der Militärpflichtige nach der Verordnung vom 26sten März 1803 sich durch eine Summe von 150 fl. redimiren oder Statt seiner nach jener vom 28sten November desselben Jahres einen andern Mann einstellen konnte, so wurde beydes in dem Kantonsreglement, welches unterm 22sten May 1804 erschienen ist, geradezu verboten. Der Grund zu diesem unerwarteten Verbote mag seyn, daß derjenige, welcher zu Hause unentbehrlich ist, oder sich häuslich niederläßt, von selbst von der Militärpflichtigkeit frey ist oder frey wird, und in diesen Fällen sogar aus dem wirklichen Dienste entlassen werden muß; und in diesem Betrachte ist das Verbot des Loskaufes oder der Einstellung eines andern Mannes ein Ausfluß landesväterlicher Huld unt Gnade. Lasset uns aber auch diesen Gegenstand auf einer andern Seite betrachten.

Der Militärpflichtige ist entweder blos konskribirt oder er steht in wirklichen Diensten, ohne daß er zu Hause gerade unentbehrlich ist oder eine eigene Haushaltung anfangen will oder kann, und doch hat er nicht Lust länger militärpflichtig oder in wirklichem Dienste zu bleiben; auch seinen Eltern liegt es sehr am Herzen, ihren gewissermaßen zwar ent-

image
not
available

Andere sind so sehr an ihre Heimath und Familie gewöhnet, daß sie ohne die Heimkrankheit zu bekommen sich davon nicht zu entfernen getrauen. Um nun also für jeden Fall ausser Furcht und ohne Sorgen seyn zu können, was thut man? Man entschließt sich, sich von der Militärpflichtigkeit los zu kaufen. Warum sollte ihm dann das nicht gestattet werden, wenn seine Gründe durchgreifend sind? Kann er dann nicht vielleicht in bürgerlicher Freyheit dem Staate ein nützlicheres Glied seyn, als im Militärzwange? Da entstünde aber eine Ungleichheit. Der Reiche würde sich loskaufen, und der Arme blieb allein der Militärpflichtigkeit unterworfen. Allein diese Ungleichheit kann nicht Statt haben, wenn auf folgendes Rücksicht genommen wird.

Erstens sage ich nicht gerade zu, daß jedem ohne Unterschied das Loskaufen gestattet seyn solle, sondern nur jenem, der durchgreifende Gründe hat, welche Gründe aber nicht in dargebotenem Silber und Golde bestehen dürfen.

Zweytens müßte die Loskaufsumme anders regulirt werden, als sie es wirklich ist, damit auch der Arme, dessen Gründe zum Loskaufen geeignet sind, Mittel hätte, sich von der Militärpflichtigkeit los zu machen.

Die Staatsbürger haben zwar gleiche Pflicht, aber nicht gleiche Kräfte; anbey können die Gründe des Schwachen zum Loskaufe (ich setze zum voraus, daß er zu Hause weder gerade unentbehrlich sey, noch sich wirklich ansäßig machen wolle) so stark seyn, als jene des Reichen. Wenn nun zum Loskaufe eine bestimmte Summe von 130 fl., die weder der Verminderung, noch der Vermehrung unter-

wor-





der Arme nicht anders Erlösung zu hoffen hat, als er dienet seine bestimmte Zeit.

Meines Erachtens wäre demnach das Loskaufen von der Militärpflichtigkeit nach so eben gemachten Vorschlägen unter gewissen Beschränkungen nicht nur zu gestatten, sondern damit bey gleichen Pflichten eine völlige Gleichheit herrsche, müßten auch diejenigen, welchen der Staat in Rücksicht der Militärpflichtigkeit besondere Ausnahmen gestattet, doch aber in keinem ausgezeichneten Stande wie z. B. Adeliche, Beamte u. s. w. sich befinden, bey ihren Verehelichungen oder Niederlassungen nach Verhältniß ihres Vermögens eine gewisse Redemtionssumme sich gefallen lassen, das Geld selbst aber müßte entweder zur Werbung angelegt oder den wirklich dienenden Unterthanen als Zulage ihrer Löhnung verstattet werden, damit, wenn sie für andere die Last tragen, sie auch einige Entschädigung dafür genießen. Auf diese Zulage dürften aber nur die gemeinen Soldaten Anspruch haben, und zwar nur jene, welche von Amtswegen dem Militärdienste sind einverleibt worden; die angeworbenen und freywilligen wären davon ausgeschlossen. —

In Rücksicht der Einstellung eines andern Mannes betrachte ich folgende Umstände.

Wenn gleich der Soldat seine richtige Löhnung bekömmt, so ist doch selbe so sparsam abgewogen, daß derselbe wohl noch mehr verlangt. Leute, die ein

tern lassen ihren ältesten unentbehrlichen Sohn heyrathen, so ist der zweyte Entbehrliche von selbst schon unentbehrlich. Es ist kein Gesetz so bestimmt, es leidet seine Ausflüchte.



nen Konto geht. Unter der Fürstbischöflichen Regierung bedurften die Dienenden freylich auch noch manches, welches ihnen von Haus zufließen mußte, doch hatten sie diesen besondern Vorschub, daß sie während dem Urlaube ihre Löhnung gut machten, und bey dem Wiedereintritte in Dienst damit manches Bedürfniß bestreiten konnten, welches aber itzt soll aufgehört haben. —

Wenn auch gleich zum wirklichen Dienste nur solche Militärpflichtige genommen werden, welche zu Hause nicht unentbehrlich sind, so macht doch der Abgang eines auch unentbehrlichen Mannes keine geringe Aenderung im Hauswesen. Viele Hände, pflegt man zu sagen, machen bald ein Ende. Da nun ein Arbeiter abgegangen ist, geht alles nicht mehr so geschwinde; manches wird versäumet. Statt Gewinn tritt also Verlust ein. Verlust wegen Versäumniß, Verlust, weil der abgetretene Arbeiter zu seiner Versäumniß auch noch Geld oder andere Gegenstände dem Hauswesen entzieht, und dabey noch nach vollendeten Dienstjahren wieder ganz neu muß gekleidet werden, welches ebenfalls ein ganzes Kapital erfordert. Die Familie ist daher darauf bedacht, das ihr doppelt lästige Glied wieder frey zu machen, koste es auch ein großes Opfer, und da ein in wirklichen Diensten stehender Mann, mit dem das Gesetz keine Ausnahme machet, nicht losgegeben wird, ohne daß für denselben ein anderer Mann eingestellt werde, so sucht man einen brauchbaren Mann auf, der sich Statt des Austretenden zum Dienste darstellet. Allein dieser Hülfs- und Erleichterungsweg ist verboten. Er kann, er wird aber auch



Die Erlaubniß der Einstellung eines andern Mannes würde freylich dahin beschränkt, daß keiner der militärpflichtig ist, für einen andern einstehen könne, bis er selbst seine Dienstjahre vollendet habe. Dadurch würde aber wieder ein doppelter Vortheil errungen; erstens daß das Militär statt Rekruten schon wohlabgerichtete Leute bekäme, und daß zweytens Leute, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Auskommen haben, dem Militärdienste wieder einverleibt würden, ohne daß ihnen Gewalt und Unrecht geschehe.

Was nun gegen die Einstellung eines andern Mannes noch könnte eingewendet werden, wäre dieses: da der Urlaub der dienenden Soldaten sehr ausgedehnt ist, so wird durch den Militärdienst der Landeskultur und dem Gewerbe wenig Abbruch gethan, und da die Soldaten ausser dem Dienste sich auch noch einen Nebenverdienst suchen dürfen, so können sie sich die übrigen Bedürfnisse, wofür ihre Löhnung nicht sorgt, leicht verschaffen, ohne ihrer Familie überlästig zu seyn oder ihr eigenes besitzendes Vermögen während den Dienstjahren zu vermindern.

Dagegen erlaube man mir folgende Bemerkungen.

Es ist zwar wahr, der Urlaub ist sehr ausgedehnt, scheint mir aber gerade das nicht zu erzielen, was er erzielen soll, sondern vielmehr die gegentheilige Wirkung zu haben. Denn nach meiner Beobachtung wird der Soldat eben zur Zeit beurlaubt, wo der Bauer seinen Sohn am wenigsten bedarf und viele Handthierungen stillstehen, nämlich im Winter; und muß wieder in Dienst, wo die Arbeit an-

geht



der Stifter und Klöster viele Leute bekommen, die nun, um Nahrung zu finden, um Taglöhne sich umthun müssen, und den Soldaten wenig oder gar nichts zum Nebenverdienste übrig lassen. Meine Betrachtung bekömmt also wieder neues Gewicht, und es bleibt immer zu wünschen, daß dem Militärpflichtigen die Befugniß wieder mögte ertheilet werden, sich nach Befund der Umstände von der Pflichtigkeit loskaufen oder statt seiner einen andern Mann einstellen zu können.

4) Die Betrachtung, die ich nun anzustellen beginne, ist zum Theil durch die vorhergehende schon beleuchtet. Es ist hier die Rede, durch welche Mittel man von der Militärpflichtigkeit frey werde.

Es ist strenge Gerechtigkeit, daß der, welcher seine Dienstzeit redlich vollendet hat, länger im Dienste nicht aufgehalten werde. Auch ist es billig, daß derjenige, welcher sich ansäßig machen will, daran nicht gehindert werde; doch könnte sich dieser nicht beschweren, wenn er nach oben bestimmter Art und beygesetztem Zwecke gewissermaßen sich loskaufen und dadurch denjenigen, die wirklich dienen müssen, einigen Ersatz erstatten müßte, damit nicht einer allein die Last trage, und der andere allein den Vortheil habe. Das nämliche gilt auch von denen, welche zu Hause unentbehrlich sind, und daher Militärfreyheit genießen, besonders von den Vermöglichern, die die Last des Soldatenstandes ohnehin nie so drücken kann, als die Armen, welche nichts zuzusetzen haben, und bey Leistung der Militärdienste noch auf so manchen Vortheil, den sie im bürgerlichen Leben hätten erringen können, Verzicht thun müssen. Nach mei-





gen also mit einem solchen Menschen eine Ausnahme sollte gemacht werden, da er ja ohnedies schon gestraft genug ist, daß sein Vorhaben, sich ansäßig zu machen, welches doch gewiß auch nicht ohne Kosten angefangen worden, gescheitert ist.

Wenn endlich die Ansäßigmachung, wie billig von der Militärpflichtigkeit befreyet, so wäre auch zugleich zu wünschen, daß jene, welche sich ansäßig machen und verheyrathen wollen, geschwinder zu ihrem Zwecke gelangen könnten. Unter der Fürstbischöflichen Regierung kostete es für Ledige einen Gang, und der Heyrathskonsens war bewirkt. Bey dem dermaligen Geschäftsgange aber erklecken oft mehrere Monate kaum, bis die Befreyung von der Militärpflichtigkeit erlangt und der Heyrathskonsens ertheilet wird. Dieses hat nicht nur die traurige Folge, daß der Unterthan hin und hergezogen werde, viele kostspielige Gänge mache und dabey manches Tagwerk versäume, sondern daß unter der Hand die Eheverlöbnisse auch leicht wieder können rückgängig gemacht und zertrennet werden. Besonders auf dem Lande, wo man nicht genug eilen kann, um Verlobte ehelich mit einander zu verbinden, damit boshafte Zungen keine Zeit haben, eine Trennung zu bewirken. Peter Borst von Kleinrinderfeld suchte bereits

entgeldlich ertheilet. Gesetzt nun, die Unentbehrlichkeit hörte auf, wäre es nicht billig, einen Menschen, der schon so viele Kosten gehabt hatte, ferner militärfrey zu lassen. In den nämlichen Verhältnissen ist derjenige, welcher aus dem Grunde der Ansäßigmachung den Abschied erhielt, sich aber nachher nicht ansäßig machte.

die Dienstzeit ist, desto weniger Zeit und Mühe wird zur Erlernung des sogenannten Exerzitiums erfordert; darum wurde die Dienstzeit ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 10 Jahre festgesetzt, aber auf eingegangene Beschwerden um 2 Jahre vermindert, die Dienstzeit dauert also nach neuester Bestimmung 8 Jahre.

Es kann nicht geläugnet werden, daß der Soldatendienst für den Unterthanen eine der beschwerlichsten Lasten sey, daß also darum die Dienstzeit so kurz als möglich seyn müsse. Ich habe schon oben weitläuftig gezeigt, was eine Familie für Beschwerden mit einem wirklich dienenden Soldaten aus ihrer Mitte habe. Es ist also nicht billig, daß man zur Schonung Anderer, die gleiche Pflicht haben, Einzelne alle Last tragen läßt.

Es ist auch gewiß, daß je länger einer als Soldat gelebt hat, desto weniger ist er zur Arbeit aufgelegt und geschickt. Der Soldatenstand entwöhnt seiner Strapatzen ungeachtet von der Arbeit. Dem Staate muß aber daran gelegen seyn, daß seine Glieder immer arbeitsam seyen, folglich darf er die Militärpflichtigen nicht zu lange im Dienste behalten, sondern muß die Dienstzeit soviel möglich zu verkürzen bedacht seyn.

Der Staat hat bey der heutigen Bevölkerung, wie ich schon oben bemerkt habe, immer weit mehr Militärpflichtige, als er im Dienste bedarf, er kann also auch die Dienstzeit abkürzen. Doch darf die Dienstzeit auch nicht zu kurz seyn.

Die Uebung im Militärdienste erfordert viele Mühe, und in unsern Tagen hat sich die Kriegskunst beson-





Wenn demnach der Vortheil des Staates *) es erfordert, daß die Dienstzeit so viel möglich abgekürzet werde; das Beste des Dienstes es doch auch will, daß die Dienstzeit nicht zu kurz sey, so scheint es, um das Mittel zu treffen, die Dienstzeit solle nicht länger und nicht kürzer seyn als sechs Jahre. Eine längere Dienstzeit ist nachtheilig für den Staat, dessen Glieder hiedurch einer zu beschwerlichen Last unterworfen und ihre künftige bürgerliche Niederlassung den größten Schwierigkeiten ausgesetzt wäre, wie ich schon oben weitläuftig bewiesen habe. Eine kürzere Dienstzeit könnt aber dem Dienste, in welchem sich dann immer sehr viele Rekruten befinden, nachtheilig seyn. Medium tenuere beati.

Die Länge der Dienstzeit hat auch keinen Einfluß auf die Tapferkeit im Kriege. Rekruten haben oft schon mehr gethan, als bestabgerichtete Soldaten. —

Da ich oben die Bemerkung gemacht habe, man solle keinen Dienstpflichtigen eher in Dienst nehmen, als er im Stande ist, sich bürgerlich zu ernähren, und keinen länger im Dienste behalten, als die gewöhnliche Niederlassungszeit ist, deren leztes Ziel ich mit dem dreyßigsten Jahre festgesetzt habe, so folgt daraus, daß keiner jünger als 20 Jahre, und keiner älter als 24 Jahre seyn solle, der zum Dienste genommen wird. In diesem Zwischenraume giebt es immer so viele junge Mannschaft,

*) Was den Staatsgliedern widerfährt, widerfährt dem Staate selbst, und wenn die Glieder leiden, leidet auch der Staat.





Verderbnisse der Jugend gelegt, ohne daß man dieses höhern Orten vielleicht noch beherziget haben mag.

Es ist schon eine alte Bemerkung, daß die Soldatenkleidung sehr verführerisch für das weibliche Geschlecht sey. Ich fürchte aber auch mit Grunde in einem Theile der heutigen Militärkleidung eine Ursache zum Verderben der männlichen Jugend zu finden. Die Beinkleider sind von der Art, daß vermöge ihrer Form der Soldat seine Hände nicht bequem verbergen kann, und daher selbst jenen Theil zu Verbergung seiner Hände wählet, von welchem dieselben immer entfernet seyn sollten, den Hosenlatz. Daß dieses unanständig sey und gegen die Ehrbarkeit laufe, weiß jedermann, der noch Gefühl für Sittlichkeit hat. Wird aber nicht hiedurch auch mancher Onanist erzeugt werden; da ein solches Händeverbergen nicht ohne mittel oder gar unmittelbare Berührung des Geschlechtsgliedes geschehen kann, welches dadurch in beständigem Reitze erhalten wird. Die Jugend auf dem Lande sieht den beurlaubten Soldaten in einer solchen Stellung sogar in der Kirche; *) sie ist gleich bereit die nämliche Stellung nachzumachen, und ich habe bemerkt, daß sogar kleine Knaben schon die Gewohnheit haben, ihre Hände auf solche gefährliche Art zu verbergen. Die Folge ist leicht zu berechnen, und ich gestehe es aufrichtig, es ist mir um der Sittlichkeit willen allemal Leid, wenn ich beurlaubte Soldaten in meinem Pfarrbezirke habe. Der verlängerte Urlaub sollte darum

zu

*) Ich selbst habe schon Beobachter einer solchen mehr als heidnischen Sitte seyn müssen.



image
not
available

länger nicht als 6 Jahre dauert, und gesetzt, er habe jedesmal 150 fl. Einstandgeld bekommen, so bekömmt er am Ende ein Vermögen, welches ihn im Alter ernähret, und der Staat hat nicht zu fürchten, daß ein solcher Mensch ihm lästig werden könne, ist dabey durch die obrigkeitlich ausgeliehenen Einstandsgelder gegen Desertion gesichert.

7) Es ist allerdings nothwendig, daß gegen jene, welche in wirklichem Dienste sich befinden oder zur Fahne geschworen haben, und heimlich entweichen, geschärfte Gesetze gemacht werden; denn sie sind untreue, meineidige Staatsglieder, und oft dabey auch Diebe, und es ist eine gerechte Strafe ihres Vergehens, daß ihr Vermögen, doch mit möglichster Schonung ihrer Eltern, eingezogen werde. Einem Deserteur aber sollten doch jene nicht gleich gehalten werden, welche ausser militärischen Verbande in fremde Kriegsdienste treten. Der Staat kann es zwar an und für sich gesetzlich verbieten, daß kein Unterthan in fremde Kriegsdienste trete, doch ein solches Verbot ist schon hart; allein dasselbe durch Vermögenskonfiskation unterstützen, scheint mir zu hart, da doch ein merklicher Unterschied zwischen dem Verbrechen ist, dessen sich ein Deserteur schuldig macht, und zwischen dem Benehmen desjenigen, der ausser militärischem Verbande in fremde Kriegsdienste tritt. Ob gar derjenige, welcher seine Kriegsdienste vollendet und seinen Abschied erhalten hat, einem solchen Gesetze unterworfen werden könne, scheinet mir mit der Billigkeit nicht vereinbarlich zu seyn. Er hat seine Dienstjahre redlich vollendet, hat nach Recht und Billigkeit seinen Abschied



Wer Soldat wird, besonders wenn er Kopf und Wissenschaft hat, sucht solche Dienste auf, wo er Hoffnung hat, mehr als gemeiner Soldat werden zu können. Giebt ihm das Vaterland diese Hoffnung, so bleibt er im Vaterlande; giebt ihm das Ausland diese Hoffnung, so geht er in auswärtige Dienste. Von einheimischem militärischen Verbande frey in auswärtige Dienste gehn, ist kein Verbrechen, welchem eine solche enorme Strafe, als die Vermögenskonfiskation ist, angemessen zu seyn scheint. Ein solcher Austritt sollte bey friedlichen Zeiten und Aussichten gar nicht verboten, die vaterländischen Dienste aber so hergestellt seyn, daß man Reitze hat, diese mehr als ausländische zu suchen. —

Der Handwerker sieht sich oft Monate lang umsonst nach Arbeit um, oder eine Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Unfall versetzt ihn in Mangel und Noth. Er schreibt um Geld, er schreibt wieder; allein es kömmt kein Geld, sey es, daß zu Hause keines ist, oder weil die Briefe nicht geliefert werden. Nach Haus zu gehen schämt er sich, weil er keine anständige Kleidung mehr hat, und doch nicht als Lump erscheinen mag. Arbeit ist keine zu hoffen. Was thut er? Spes ultima — miles. Aus Verzweiflung wird er Soldat. Ein solcher armer Tropf sollte doch wahrhaft eher Mitleiden als Strafe verdienen. Was hat er dann dem Staate Leides gethan? Und dieser will ihn, weil er sich nicht mehr helfen konnte, und Soldat werden mußte, der Vermögenskonfiskation unterwerfen! —

Wenn es ein Verbrechen ist, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, und der Staat es als ein sol-

Der Deserteur, wie er immer mag betreten werden, muß nicht nur die Jahre seines Dienstes, die ihm nach seiner Desertion noch übrig geblieben waren, vollenden, sondern zur Strafe die ganze Dienstzeit aushalten. Damit er nun aber nicht mit einer doppelten Ruthe gestraft werde, gebührt ihm alsdann die freye Disposition über sein Vermögen, will man ihm aber dieses nicht verabfolgen lassen, so kann man ihn nach Recht und Billigkeit zu keinen neuen Diensten zwingen. —

9) Es ist ein großer Mißbrauch, daß oft junge Leute, wann sie einen Zug wittern, auf Seite gehen. Dieses ist allerdings strafmäßig, doch keiner Desertion aus dem wirklichen Dienste gleich zu achten. Eine verhältnißmäßige Addition zu den gewöhnlichen Dienstjahren ist eine angemessene und heilsame Strafe, und die Konfiskation sollte auch dann nicht eintreten, wann sie nach geschehener Ediktalvorladung binnen Jahresfrist noch nicht erschienen sind. *)

Genug, daß nach ihrer Heimkehr sie so viel Zeit oder doppelte Zeit länger dienen müssen, als sie dem Zuge ausgewichen waren. Hier vergesse man aber nicht, daß ich von solchen rede, die blos um dem Zuge auszuweichen, sich auf einige Zeit entfernen.

Wer

*) In condendis legibus illud inprimis cavendum erit, nequid oleant fisci lucrum. Erasm. Rot. Inst. Princ. Christ.

Man muß dem gemeinen Manne soviel möglich den Vorwand zu der so oft wiederholten Klage nehmen, als sey alles auf's Geld angesehen.





wann er noch nicht militärpflichtig ist, die Erlaub-
niß zum Wandern sich vorher erbitten müsse.

2) Sonst galt die sogenannte Kundschaft statt
allen Passes. Zu Zeiten, wo Seuchen herrschen,
oder der wandernde Handwerkspursch sich in die
Staaten Krieg führender Mächte begiebt, mag wohl
ein Paß dem Wandernden ein Bedürfniß seyn. Al-
lein wie umständlich ist es nicht, zu allen Zeiten den-
selben bey der obersten Landesstelle nachzusuchen?
Wenn auch der Paß unentgeltlich ertheilet wird, so
verursachet doch schon das Ansuchen um denselben be-
sonders bey Weitentlegenen, einige Kosten und Ver-
säumnisse. Der Paß wird auch nicht sogleich auf
unmittelbares Ansuchen ausgefertiget. Es kömmt
aber doch oft darauf an, daß man schnell in die Frem-
de gehe. Oft steht einem Handwerker eine dienliche
Werkstatt offen, in die er nach erhaltenem Berichte
von einem Kameraden oder guten Freunde sogleich
eintreten kann, wenn nur seine Ankunft sich nicht
verspätet. Allein der Paß ist noch nicht ausgeferti-
get; es dauert mehrere Wochen, bis der Handwer-
ker denselben zur Hand bekömmt, und damit abrei-
sen kann; indessen wird der bezielte Platz besetzet,
und kein anderer ist an dessen Statt so leicht zu fin-
den. — Gewisse Handwerker haben auch bestimmte
Ziele, zu welchen sie in die Arbeit treten und davon
austreten. Ein Handwerker, der in diese Klasse ge-
hört, meldet sich um einen Wanderpaß. Allein
melden und bekommen ist nicht eins. Die Antritts-
zeit ist vorbey bis der Paß ankömmt. Man mar-
schiert nun mit dem Passe in der Hand Land auf Land
ab, aber mit hundert Pässen kann man doch keine
Ar-



zu haben, um nach und nach die Brauchbaren in Dienst einzureihen. Es hat ohnehin der Militärdienst weit mehr Nachtheil für den Handwerker, als für den Bauern, Taglöhner und Knecht. Denn der Handwerker kömmt während der Militärjahre ganz ausser Uebung seines Handwerkes, und hat nach erhaltenem Abschiede wenig Lust mehr seine Profession zu treiben oder wird höchstens ein Stümper.

Warum aber besonders die Wanderjahre nicht sollten beschränket werden, könnte auch aus folgendem erhellen.

Die ersten Wanderjahre hat der Handwerksgesell noch wenig oder gar keinen Anspruch auf sogenannte vornehme Werkstätten. Da er noch nicht viel höher als ein Lehrjunge geachtet wird, muß er froh seyn, wo er immer Arbeit bekömmt und muß sich mit einem geringen Lohn begnügen. Erst nach einigen Wanderjahren fängt die Vervollkommnung an. Man darf es itzt wagen, den Bauernmeistern Trotz zu bieten und in Städten geschickte Meister aufzusuchen, um da feinere Arbeit verfertigen zu helfen, und mehreres zu lernen. Die Abwechslung der Meister hat auch diesen besondern Vortheil, daß der Gesell mit den Fehlern des einen, und den Kunstgriffen des andern sich bekannt macht, eines mit dem andern vergleichet, die erstern zu vermeiden, und die letztern sich eigen zu machen sucht. Welch ein merklicher Unterschied ist nicht oft bey Schneidern und Schustern in Betreff des Zuschnittes? Dieser Schneider macht mit weniger Tuch einen vollkommnern Rock, als ein anderer mit mehrerem. Dieser Schuster schneidet aus einer Haut ein ganzes Paar

Schu-

image
not
available

Wird man aber nicht sagen, was liegt dem Staate daran, wie gekleidet der Handwerker zurückkömmt, ob ihm seine Braut ein Paar hundert Gulden mehr oder weniger mitbringt? Freylich liegt einem wohlgeordneten Staate daran, muß ihm sehr viel daran gelegen seyn; und verdient also ein solcher Einwurf gar keine Würdigung. —

Es ist auch ein großer Vortheil für Handwerksgesellen, wenn sie bey Meistern arbeiten, die mehrere Gesellen haben. Der zuerst in die Arbeit getretene ist Ober- oder Altgesell, sofern er schon eine Zeitlang in der Fremde gewesen, und seine Profession versteht, und hat bessern Lohn. Diesen Vortheil kann nun derjenige gewiß nicht erwarten, dessen Wanderschaft blos auf 3 Jahre beschränket ist.

Mancher Handwerker hat zu Haus wenig oder gar keine Mittel, *) weiß nicht, wo er sich bey seiner Rückkehr in seinen Geburtsort hinwenden soll.

Die

*) Hierauf scheint es, hat man keine Rücksicht genommen, als man unterm 19ten August 1803 (sieh Würzb. Regierungsblatt 1803 34stes Stück, Seite 173.) verboten hat, daß, damit dem Feldbaue die nöthigen Hände nicht entzogen werden, kein Landmeister, ausgenommen die Weber, einen Lehrjungen mehr aufdingen, und kein Landmeister, wieder die Weber, Müller, Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Wagner und jene, welche ihr Handwerk auf Verlag betreiben, ausgenommen, einen Gesellen halten darf. Nicht allein die Inwohner der großen und kleinen Städte sind es, welche alle vom Feldbaue leben können, auch selbst viele Dorfsbewohner können nicht alle vom Feldbaue leben, haben auch durch Taglohn oder als Knechte und Mägde kein sicheres und beständiges Auskommen. Es ist also nicht

allein



image
not
available

gleich in Militärdienste treten, so ist das Uebel noch grösser. Nach Vollendung derselben ohne Geld, ohne Kleidung, ohne Lust zur Arbeit, ohne Mittel sich niederzulassen, bleibt ihm nichts übrig, als von neuem Soldat zu werden, und im Alter — zu betteln.

Es ist auch nicht zu fürchten, daß eine verlängerte Wanderfrist zur Liederlichkeit veranlasse. Wer gut ausgeht, geht auch gut heim; und wer liederlich werden will, bringt die Anlage dazu schon von Hause mit; und wer liederlich werden will, wird es gewöhnlich schon in den ersten Wanderjahren. Ich kenne Leute, die zwanzig Jahre in der Fremde waren, ohne liederlich geworden zu seyn. Ich kenne aber auch andere, die im ganzen keine 3 Jahre in der Fremde waren, und doch als Lumpen zurückkamen. —

4) Wenn das allgemeine Kantons-Reglement § 27. verordnet: dienstpflichtigen Handwerkspurschen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpässe, und zwar, von geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, nur auf 3 Jahre gestattet werden: so mache ich den richtigen Schluß: zwischen dem Ende der Lehrjahre und dem Anfange des Wanderns soll keine Zwischenzeit Statt haben. Allein der Lehrjunge ist gewöhnlich in dem Falle, daß er während der Lehrzeit keinen Lohn bekommt, dem Meister noch ein Lehrgeld geben, und sich selbst beköstigen oder ein Jahr länger lernen muß. Die Kleidung nimmt inzwischen ein Ende, und, da der Lehrjunge gewöhnlich auch arm ist, sind keine Mittel







lichen Handwerker durch Handgelöbniß an Eidesstatt zu zwingen, wenigstens im Jahre einmal Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurück zu kehren. Wie leicht kann nicht eine solche Maßregel an den traurigen Zustand einer an Sklaverey gränzenden Leibeigenschaft erinnern?

Der arme Handwerker arbeitet manchmal an einem entlegenen Orte, wo kein Postenlauf ist und kann also keinen Brief nach Haus bringen, oder er weiß die Art nicht, einen Brief seinen Eltern zu schicken. Es dauert ihn auch des Postgeldes oder Botenlohnes. *) Wie oft gehen nicht die Briefe der

und glauben dürfe, was man wolle. Dieses wäre bürgerliche Freyheit. Ich glaube, zur bürgerlichen Freyheit gehöre es vorzüglich, daß jeder ungehindert, doch ohne Nachtheil eines dritten, jene Mittel wählen dürfe, welche ihm nothwendig oder nützlich sind, um seinen bürgerlichen Wohlstand zu befördern und zu befestigen, und wenn diese Mittel in einem längern Aufenthalte im Auslande zu suchen und zu finden, ein längerer Aufenthalt im Auslande auch nicht versagt werden dürfe.

*) So viele Poststationen es auch immer in dem weitschichtigen Deutschlande geben mag, so giebt es doch große Zwischenräume zwischen den sogenannten Postrouten. Man sucht daher durch Boten die Briefe an die entlegenen Postämter zu schicken. Allein dergleichen Boten befinden sich blos in Amtsstädten, wohin man wieder vom Lande die abzugebenden Briefe liefern muß. Wie ungemächlich und unsicher muß nun der Handwerker, der selbst von dem Wohnsitze des Postboten noch einige Stunden entfernt ist, seine Briefe nach Haus befördern?





zung nicht auch mit; und der Staat nimmt ihn unbekümmert über den gegenwärtigen oder künftigen Verlust in Militärdienste. Möchte man doch diese Wahrheit beherzigen. Wenn jeder Unterthan schuldig ist, das Seinige zum Besten des Staates beyzutragen, so muß im Gegentheile auch der Staat wieder für das Wohl jedes einzelnen sorgen und darf demselben keine Hinderniße legen. *)

6) Wenn gleichwohl derjenige Handwerker, oder wer es immer sey, der über das Ziel der Erlaubniß in der Fremde bleibt, ohne sein Ausbleiben zu rechtfertigen, gewissermaßen gegen den Gehorsam handelt, so ist doch das Gesetz, welches ihn in diesem Falle dem schändlichen Deserteur gleich stellet, und sein Vermögen, wenn er in Jahresfrist nach erfolgter Edittal-Vorladung nicht nach Haus kömmt, der Konfiskation unterwirft, äußerst hart, **) und ich für meinen Theil, so wenig ich auch unter diesem Gesetze begriffen bin oder begriffen seyn kann, wünsche sehr, es wäre nicht gegeben. Meine Gründe liegen in den vorhergehenden Betrachtungen.

Auf das Nichterscheinen nach geschehener Ediktalzitation, angenommen, daß es billig sey, einen Hand-

*) Erlaubt ja doch der Vater seinem Sohne und Tochter, obschon er ihrer Arbeit bedarf, zu ihrem Besten Taglöhne zu suchen, oder als Knecht und Magd zu dienen; und nimmt sie nur im Nothfalle wieder zu sich.

**) Leges ad archetypum aequi et honesti respondeant, nec alio spectent, quam ad rem communem in melius provehendam. Erasm. Rot. Instit. Princ. Christ.



schehen, und aller Vorkehrungen ungeachtet kömmt der betroffene Handwerker nicht zur Kenntniß derselben. —

Wie, wenn gar, wie es oft geschieht, der Handwerker in ein Land fremder Sprachen oder — durch Zufall oder vorsetzlich — in einen andern Welttheil kömmt? Der junge Mensch möchte gern die Welt sehen, möchte gern bey seiner Heimkehr vieles erzählen können; glaubt in entfernten Landen und Welttheilen mehr lernen, mehr ersparen zu können; man achtet auch mehr auf einen Handwerker, der weit gewesen, als auf einen, der immer in der Nähe sich aufhält. Wird wohl in dem angegebenen Falle die Ediktalvorladung etwas nützen? Wer kann dann aus der Zeitung einem solchen Handwerkspurschen Nachricht geben, er sey edictaliter vorgeladen? Behaupte ich wohl zu viel, wenn ich sage, die Ediktalzitation gegen ausbleibende Handwerkspurschen sey zwecklos?

Ich übergehe, was wegen Livree = Bedienten, Hausknechten, u. s. w. in dieser Rücksicht verordnet ist, weil diese gewöhnlich in den nämlichen Verhältnissen sich befinden, wie die Handwerker. Die Livreebedienten ohnehin würden sehr unglücklich und zu bedauern seyn, wenn sie um der Militärpflichtigkeit willen ihre Dienste verlassen und nach Haus kehren müßten, um Soldaten zu werden. Was sollen solche Menschen dann nach vollendeter Dienstzeit anfangen? Wieder in den alten Dienst treten? Allein der Platz ist durch einen andern Diener besetzt, der bis daher auch die Liebe seines Herrn gewonnen hat, und den man nun nicht mehr gern entläßt. Ge-



Auswandern, daß man im ersten Falle den Willen hat, wieder in sein Vaterland zurück zu kehren; im zweyten Falle aber gedenket man dasselbe lebenslänglich zu verlassen.

1) Kein Staatsglied ist berechtiget, nach Willkür in fremde Staaten auszuwandern; sondern es muß die Bewilligung des Staates dazu haben.

Kein Staat ist berechtiget, jenes Staatsglied, welches nach dem gesetzlichen Wege auszuwandern gesonnen ist, an der Auswanderung zu verhindern oder ihm dieselbe ohne Noth zu erschweren.

Könnte ein Unterthan nach Willkür von einem Staate in den andern wandern, ohne vorher die Bewilligung eingeholt zu haben, so entstünde Unordnung und Verwirrung. Könnte der Staat seinen Gliedern das Auswandern, oder, mit andern Worten, den Austritt aus der großen Gesellschaft nach Willkür verhindern, so wären alle dessen Unterthanen Leibeigene im strengsten Sinne oder wirkliche Sklaven. Nur dann, wo allgemeine Auswanderung beginnet, ist der Staat nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, ein anderes zu verfügen; damit nicht durch den allgemeinen Austritt die Gesellschaft geschwächt oder ganz aufgelöset werde.

Der Staat, welcher in einzelnen Fällen das Auswandern erschweret, handelt unweislich. Wer sind dann die gewöhnlichen Auswandernden? Nicht die Reichen, sofern sie nur nicht gedrückt werden; sey es aber auch, daß manchmal reiche Individuen auswandern, so lassen sie gewöhnlich einen Theil ihrer Familie und damit auch ihres Vermögens zurück,





sich ansäßig machen. Der Staat muß also das Einwandern erleichtern. Wenn aber der Staat das Einwandern erleichtern will, so darf er das Auswandern nicht erschweren, sonst steht er mit sich selbst im Widerspruche. Er will, daß anderer Länder Unterthanen sich ihm zugesellen, und hält sie wieder vom Einwandern ab, weil sie vorsehen, daß sie oder ihre Nachkömmlinge nicht wieder werden auswandern dürfen, sondern der gefangene Vogel im Käfigte bleiben muß.

Wenn der Staat das Einwandern erleichtert, und das Auswandern erschweret, so handelt derselbe ungerecht. Er verführt die Unterthanen seines Nachbarn, und läßt denselben keinen Ersatz hoffen; er will, daß ihm andere Staaten würdige Glieder geben, und will ihnen an ihrer Statt keine anderen geben. *)

Das Auswandern gehört zum nothwendigen Staatsverkehr. Staatsglieder, die in ihrem Vaterlande kein hinlängliches Auskommen haben, oder desselben überdrüßig sind, wandern aus; dagegen wandern wieder andere ein, die die Plätze der erstern wieder besetzen, und mit dem neuen Wohnsitze neue Freuden genießen. —

Das Auswandern an den Gränzen ist ohnehin unvermeidlich. Die beyderseitigen Unterthanen kennen sich genauer einander, als ein jeder seine Staatsmitbürger. Die Gemarkungen laufen oft in einander; man treibt Verkehr miteinander, kauft herüber und verkauft hinüber, man giebt also auch zur Ehe hinüber, und nimmt zur Ehe herüber u. s. w.

Frey-

*) Do, ut des.



dern können, sofern sie nur die schuldigen Abschoß-gebühren, u. s. w. entrichtet haben; und doch ist auch die Auswanderung dieser Personen äußerst beschränkt.

Johann Borst von Klein-Rinderfeld hat sich schon zu Anfange des verflossenen Herbstes mit einer Witwe von Grunsfeldhausen im Fürst-Salmischen Gebiete zur Ehe versprochen, und hatte schon den Tag zur Hochzeit bestimmt, in der gewissen Voraussetzung, daß, wie es vormals auch geschehen ist, die Erwirkung des Auswanderungskonsenses nicht der geringsten Schwierigkeit unterworfen seyn werde. Der Mensch ist militärfrey, ist über 30 Jahre alt, von der Art, daß man seine Auswanderung gern sieht; und doch nach vielem Hin- und Herlaufen, nach vielem Fragen und Wiederfragen, vielem Geldaufwande und Versäumnisse, mit einem Worte, nach einem mehr als vier Monate langem Suppliziren konnte er erst dieser Tage *) den Auswanderungskonsens erlangen, ist aber nun auch dahin gebracht, daß sein Geld so zusammengeschmolzen ist, daß er mit harter Mühe die ihm vom Salmischen Amte vorgeschriebene Einstandssumme wird erlegen können.

In dem nämlichen Falle befinden sich auch auswandern wollende Weibspersonen. Barbara Schäderin, ledig von Kist sucht schon seit mehreren Monaten um den Auswanderungskonsens an, um sich zu Gerrigsheim Fürst-Salmischen Gebietes mit einem Glaser zu verehelichen, sie bleibt aber immer noch in der Exspektanz.

2) Wenn

*) Es ist dermalen die Hälfte des Hornungs.

image
not
available

b) Die Antwort auf die zweyte Frage ist in der vorhergehenden schon enthalten. Wenn der Staat den Militärpflichtigen, der für sich allein auszuwandern gedenket, daran nicht hindern kann, so kann er vielweniger jenen Militärpflichtigen, der mit seinen Eltern auswandern muß, oder gar diese mit jenem hindern. Die Eltern können wegen ihrem militärpflichtigen Sohne an der Auswanderung nicht gehindert werden; dieses ist an sich klar. Der militärpflichtige Sohn kann als Theil vom Ganzen von seinen Eltern nicht getrennet werden. Accessorium sequitur principale.

3 Ich will annehmen, es sey billig, daß der Militärpflichtige, welcher auswandern will, sich von der Dienstpflicht loskaufe; kann aber wohl die Summe von 180 fl. nebst den sonst gewöhnlichen Abschoßgebühren von jedem Auswandernden für die Redimirung der Militärdienste mit Recht erhoben werden? Es gilt hier das nämliche, was ich schon oben von der Loskaufssumme gesagt habe. Gesetzt, ein Auswandernder habe ein Vermögen von 200 fl. *), davon müßte er 20 fl. Abschoßgebühren zahlen, dann 180 fl. für die Militärdienstfreyheit, was blieb ihm noch übrig? Er dürfte gar noch ein Kapital lehnen, um die Nebenkosten bey Betreibung des Auswanderungskonsenses zu bestreiten. Welcher Staat

*) Es giebt Auswandernde, die keine 100 fl. haben, es giebt deren, die gar nichts haben. Von diesen letzten gilt freylich: Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Doch würde ich ihnen nicht rathen, ohne Erlaubniß auszuwandern. Es kann ihnen eine Erbschaft zufallen oder ein anderes Glück in ihrem verlassenen Vaterlande sich eröffnen.









Schon zwey Jahre sind es, daß Kaspar Mager von Klein-Rinderfeld zu Unterballbach in dem Fürst-Leiningischen Gebiete ein Wirthshaus kaufte, in der Absicht, daselbst sich bürgerlich niederzulassen. Er unterließ nicht um die Militärfreyheit und den Auswanderungskonsens schuldigst anzusuchen. Wird man mir es aber wohl auf mein Wort glauben, daß dieser Kaspar Mager bis auf diese Stunde noch nicht in gehöriger Form entlassen und von Leiningischer Seite als Bürger angenommen ist? Oder kann es wohl die Höchste Willensmeinung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern seyn, Höchstdero Unterthanen, die auswandern wollen, so lange aufhalten und herumziehen zu lassen, bis der größte Theil ihres Vermögens verschleudert und dieselben auf jeden Fall verdorben sind, sie mögen den Auswanderungskonsens erhalten, oder er mag ihnen Gnädigst abgeschlagen werden? Wie manchen sauern Gang mußte nicht seit zwey Jahren Kaspar Mager, oder statt seiner dessen nun verstorbener Stiefvater Franz Schraut Wirth und Becker dahier in Kleinrinderfeld thun? Wie manches Tagwerk wurde nicht versäumet? Wie mancher Gulden verzehret? Wie viel Geld für Schriften und angebrachte Attestaten ausgelegt? Und zwey Jahre sind bereits verflossen, ohne daß er nur zu seiner Absicht gelangen konnte! Ist das nicht eine betrübte, eine traurige Lage? Von Leiningischer Seite wurde ihm zugesetzt, den Kaufschilling, Handlohn, und [...]re in diesen Fällen herkömmliche Gebühren zu [...]hten und alle Lasten der Ansäßigkeit zu tragen. Von vaterländischer Seite konnte er es nicht erlan-

opfern, ehe er nur die Freyheit hat, auswandern zu können. Hat aber niemand eine Verantwortung dabey? Entweder will man die Auswanderung bewilligen oder versagen. Will man sie bewilligen, so geschehe es ohne langen Vorschub. Will man sie abschlagen, so geschehe es beym ersten Ansuchen, und setze niemand dem gänzlichen Ruine aus. Allein wird man sagen, Mager hätte zuvor den Auswanderungskonsens sich verschaffen sollen, ehe er sich auswärts angekauft hat. Die Antwort auf diesen Einwurf wird noch folgen, und ich bemerke itzt nur, daß es immer so der Gang war, daß man sich erst der Ansäßigmachung versicherte, ehe man die Erlaubniß auszuwandern bewirkte, weil sonst keine Auswanderung denkbar ist. —

Da Kaspar Mager in der Zwischenzeit, wo er sich zu Unterballbach angekauft hatte, einmal in mißliche Lage gekommen und zu fürchten war, er möchte die angefangene Wirthschaft nicht bestreiten können, so entschloß sich dessen Stiefbruder Leopold Schraut dieselbe zu übernehmen, und Kaspar sollte sich um eine andere Niederlassung umsehen. Dieses geschahe im verflossenen Sommer 1804 gegen die Hälfte des Julius. Damals war das Verbot, sich nicht eher anderwärts als auf erhaltene Erlaubniß anzukaufen, noch nicht erlassen. *) Leopold Schraut suchte also guten Muthes um die Militärfreyheit und den Auswanderungskonsens an. Beides wurde ihm Gnädigst abgeschlagen. Welche Niedergeschlagen-

*) Es wurde erst unterm 17ten August 1804 bekannt gemacht, wozu man immer noch 14 Tage setzen darf, bis es zu öffentlicher Kenntniß kommen konnte.





4) Wenn auf die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubniß, im Falle es eine wahre Auswanderung ist, Vermögenskonfiskation gesetzt ist, so muß es sich ein solcher Auswandernder gefallen lassen. Die Auswanderung kann ihm nicht versagt werden, er muß aber den Weg des Gesetzes gehen.

5) Ist aber wohl eine Auswanderung denkbar, wenn man ohne vorher erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß keine Vorkehrung zum Auswandern treffen, sich auswärts nicht ankaufen darf? Meinem Urtheile nach heißt dieses nicht mehr und nicht weniger, als alles Auswandern ist ein für allemal untersagt.

Kein vernünftiger Mensch unternimmt es auszuwandern, ohne zu wissen wohin, ohne da, wohin er auswandern will, einen sichern Wohnsitz und Nahrungszweig zu haben. Diese Gewißheit eines bestimmten Wohnsitzes und Nahrungszweiges kann aber niemal Statt haben, wenn derjenige, der auszuwandern Willens ist, zuvor Erlaubniß haben muß Vorbereitung zum Auswandern treffen zu dürfen. Der Wille zum Auswandern wird nur gelegenheitlich erweckt. Man hört von Verkauf oder Ausstrich eines Hofgutes, einer Wirthschaft, eines Backhauses, eines Brauhauses, u. s. w. man berechnet den Vortheil, welchen man für sich und seine Familie bey einer dargebotenen Niederlassung im

me an vorseyendem Ländertausche, woher die Fortdauer solcher auch offiziel widersprochenen Gerüchte, woher die beständigen Sagen, die abgegangenen Geistlichen Fürsten würden wieder in ihre vorigen Regierungen eingesetzt, u. s. w.





holen müssen. Folglich kömmt nie ein Einheimischer in den Fall, daß er sich auswärts ankaufen und nie, derlassen kann. Desgleichen läßt sich keine ehrbare Weibsperson zwey Jahre herumleiern, bis ihr Bräutigam die Auswanderungserlaubniß beyzubringen auch nur einmal Hoffnung bekömmt. Dieses Warten ist oft auch unmöglich. Die Tochter will z. B. die Werkstätte ihres verstorbenen Vaters nicht leer stehen lassen, muß sich daher unverzüglich verehelichen. Die Wittwe, um die Werkstätte ihres verblichenen Mannes fortzuführen und ihren noch unerzogenen Kindern einen Vater zu geben, oder ohne Umschweif zu reden, die ledige oder verwittwete Person, die einen Mann haben will, sucht einen, mit dem sie sich alsbald verehelichen kann, und versagt dem die Hand, auf welchen sie nur entfernte und ungewisse Hoffnung hat.

Wenn alle Staaten in Rücksicht des Auswanderns die nämlichen Grundsätze aufstellten, und das nämliche Verfahren beobachteten, wie Churbaiern, so würde es etwas ganz überflüssiges gewesen seyn, daß man den Verkauf der aufgehobenen Kloster- und Stiftsgebäulichkeiten und Güter in auswärtige Zeitungen einrücken ließ, und, um recht viele ausländische Kauflustige herbeyzuziehen, die Protestanten

am Ziele ist, so wird es auch nicht geschwinder gehen mit der Erlaubniß sich auswärts ankaufen zu dürfen; denn die Erlaubniß auswärts ein Gut kaufen oder sich in Eheverlobnisse einlassen zu dürfen, ist mit dem Auswanderungskonsense synonym; wenn man mir einmal das eine erlaubt hat, so darf man mir das andere nicht mehr abschlagen. Folglich fordert die Erlaubniß zu einem so viel Deliberirens wie zum andern.





auf ein solches Zeugniß kopulirt kein Geistlicher, *) sondern er verlangt Schwarz und Weiß von der einschlägigen weltlichen Behörde. Das Verbot der Ausfertigung von Taufschein und Auskündzettel für jene, die auswandern wollen, kann demnach keine andere Wirkung haben, als die Pfarrer in öftere Verlegenheiten zu setzen.

Ich endige nun meine Betrachtungen mit dem angehängten Wunsche, daß sie doch den erzielten Nutzen haben möchten, nämlich die Milderung der Gesetze über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern der Unterthanen des Fürstenthumes Würzburg. Ich könnte zwar als Ausländer, **) das Schicksal der Franken gleichgültig ansehen; allein wenn ich andere leiden sehe, kann ich wohl fröhlich

*) Johann Borst, von dem wir oben Meldung gethan haben, wurde noch vor dem beregten Verbote von mir mit Taufschein und Dimissorialien versehen, ohne daß er bis auf diese Stunde noch kopulirt wäre. So wenig befördern diese zwey Scheine das Auswandern.

**) Mein Geburtsort ist Röllbach im Fürstenthume Aschaffenburg, und es ist erst drey Jahre, daß ich durch den Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn Dechant und Pfarrer Bischoff zu Hundheim, welchem als Dechant des Bischofsheimer Taubergauer Landkapitels das Patronatsrecht auf Klein-Rinderfeld und Kist, so wie noch über andere Pfarreyen zusteht, die Pfarrey Klein-Rinderfeld und Kist besitze, vorher aber nie die geringste Verbindung mit Franken hatte, sondern meine Studierjahre brachte ich zu Miltenberg und Mainz zu, in deren Laufe ich in das Erzb. Mainzische Seminarium aufgenommen wurde, und von da aus kam ich als Kaplan nach Hundheim, wo ich 6 Jahre, bis zu meiner Anstellung dahier zubrachte.





Extreme zum andern vielleicht zu schnell war, und man bey dessen Organisation zu wenig auf die Grundverfassung unter welcher der Franke doch glücklicher war als irgend ein anderer Unterthan, Rücksicht mag genommen haben, um alles unter eine und die nämliche Form zu bringen. Allein Se. Churf. Durchlaucht haben feyerlich erklärt, daß Sie Ihren Unterthanen den höchsten Grad von Wohlstand verschaffen wollen, und daß dieses in der That ernstlich gemeinet sey, liegt offenbar am Tage, da Sie Sich so geneigt zeigten, den zur Höchsten Wissenschaft gekommenen Beschwerden landesväterlich abzuhelfen. Allein Se Churfürstl. Durchlaucht konnten bis daher vielleicht die Beschwerden nur zum Theile kennen lernen, oder sie sind Ihnen in einer Entstellung vorgetragen worden *) Um also zur wahren Kenntniß der Lage der Unterthanen zu kommen, wäre meines Erachtens folgender Weg einzuschlagen: Seine Churfürstliche Durchlaucht erlauben, daß jede Gemeinheit ihre allenfalsigen Beschwerden zu Papier bringe, und dieselben durch einen Gemeinde-Ausschuß, an dem aber kein Ortsvorsteher Theil haben darf, an einem bestimmten Tage in den Wohnsitz des Landrichters bringe, wo zwey geschickte Anwalde, die Vertrauen haben, die Papiere sämmtlicher

*) Ich hatte einst Gelegenheit mit einem Beamten über die Verhältnisse seiner Unterthanen zu sprechen, und da die Rede dahin kam, daß eine Klage gegen den Beamten könnte erhoben werden, sagte er: Die ist bald abgethan. Man berichtet nur, die Kläger seyen rebellische Köpfe, so haben sie schon verloren und werden dazu noch gestraft. Qui potest capere, capiat.



image
not
available

fen, wenn der Leidende seine Leiden demjenigen, der helfen kann, selbst vortragen kann, als wenn er sie durch einen dritten muß vorbringen lassen, den seine Leiden nicht rühren, der sie also auch nicht mit Rührung vortragen wird.

Ich schließe nun mit der Erinnerung, daß man allerseits meinen Worten, und meiner Absicht die beste Deutung gebe, da ich selbst keine andere Absicht hatte, und derselben keine andere Worte unterlegte, als wodurch ich das allgemeine Beste, so wie es jedes Staatsglied, es mag geistlich oder weltlich seyn, schuldig ist, zu befördern glaubte.

---









